

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 47

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer



FILM Suisse

Offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Deutsche und Italienische Schweiz.

Redaktionelle Mitarbeit: Sekretariat des S. L. V.

DIRECTEUR: Jean HENNARD

N° 47

DIRECTION, RÉDACTION, ADMINISTRATION :
TERREAUX 27
LAUSANNE
TÉLÉPHONE 24.480

Abonnement : 1 an, 6 Fr.
Chèque, post. 11 3673
Les abonnements partent du 1er janvier.

DFG Des Films Grandioses DFG

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

Sekretariat: Theaterstr. 3, ZÜRICH

Sitzungs-Berichte

Vorstands-Sitzung vom 24. August 1936

1. Angelegenheit Cinema Scala, St. Moritz: Die Verhandlungen mit dem anwesenden Hausbesitzer-Vertreter ergeben eine Verständigung bezüglich der Übernahme des dem in Konkurs gegangenen Mieters gehörenden Inventars. Der Hausbesitzer erklärt sich mit den Bedingungen des S.L.V. grundsätzlich einverstanden, sodass eine Aufnahme des neuen Mieters in unsern Verband nichts mehr im Wege steht, sobald die Bedingungen erfüllt sind.
2. Ein vom Sekretariat ausgearbeiteter Verbandsbeschluss betreffend die Eintrittspreise und das Reklamewesen auf dem Platze Thun wird einstimmig genehmigt.
3. Zwei Aufnahmeversuche von Reiseunternehmungen werden aus prinzipiellen Erwägungen abgewiesen.
4. Ein Gesuch von Hrn Dr. Schuppli, Vertreter der Rex-Film, Zürich, die Sperre des Filmes « Krach im Hinterhaus » aufzuheben, wird der gemeinsamen Vorstands-Sitzung der beiden Verbände, als in dieser Sache zuständig, überwiesen.
5. Der Vorstand beschliesst, die Arbeiten des Eidg. Aktionskomitees für die Wehranleihe durch Zurverfügungstellung der Mitgliedtheater für die Vorführung von Propagandafilmen zu unterstützen.
6. Der Vorstand nimmt davon Kenntnis, dass es der Direktion des Cinema Capitol in Biel im Verein mit dem Sekretariat gelungen ist, eine Sanierung durchzuführen. Erfreulicherweise ist ausser den Banken auch die Stadtverwaltung Biel sehr stark entgegengekommen.
7. Ein Kinoprojekt im neuen Volkshaussaal in Winterthur ist auf Grund der Demarchen des Sekretariates fallen gelassen worden. Ein Erfolg mehr!
8. Kinoprojekte in Basel: In Basel sind gegenwärtig nur drei Projekte anhängig. Das Sekretariat hat gemeinsam mit dem Basler Verband bereits die nötigen Massnahmen getroffen und die Initianten verwahrt. Sekretär Lang schlägt vor, ein weiteres Warnungsschreiben auch vom Verleiherverband unterzeichnen zu lassen, was gutgeheissen wird.
9. Der Vorstand nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis vom Abschluss eines Vergünstigungsvertrages mit einer Schweiz. Versicherungsanstalt für den Abschluss der gesetzlichen Betriebspflichtversicherungen der unsrer Mitglieder und der Verbandskasse wesentliche Vorteile bringt.
10. Weitere, interne Geschäfte beschäftigen den Vorstand noch bis abends 6 Uhr.

Gemeinsame Vorstands-Sitzung des S. L. V. und F. V. V. vom 25. August 1936

1. Ein vorliegendes Gesuch der Terra, Berlin, betreffend Aufhebung der Sperre über den Film « Kirschen in Nachbars Garten » wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgewiesen, ebenso ein gleiches Begehren des Hrn. Dr. Schuppli, Rex-Film A.G., Zürich, betreffend des Filmes « Krach im Hinterhaus ».
2. Ein Theaterbesitzer im Kt. Aargau, der sich durch die Vermietung seines Kinotheaters an einen dem Verleiherverband nicht angeschlossenen Verleiher gegen die Bestimmungen des Interessensvertrages verstossen hat, wird mit Fr. 50.— gebüsst.
3. Eine Verleihfirma in Genf, die sich durch Belieferung eines zur Zeit suspendierten Theaters strafbar gemacht hat, wird, da es sich um

eine erstmalige Verfehlung und einen offensichtlichen Irrtum handelt, verwahrt.

4. Der S.L.V. unterbreitet eine Liste von Theatern, für welche der Minimalpreis infolge ihrer Notlage weitgehend zu reduzieren ist. Die anwesenden Vorstandsmitglieder des F.V.V. versprechen, die Begehren vorerst im Schosse ihres Vorstandes zu prüfen, wünschen jedoch über jedes einzelne Theater detaillierte Unterlagen. Das Sekretariat des S.L.V. wird beauftragt, von den betreffenden Theaterbesitzern die gewünschten Angaben bis zur nächsten Sitzung einzuholen und dem Verleiherverband eine diesbezügliche Aufstellung einzureichen.

Gemeinsame Kommissions-Sitzung des S. L. V. und F. V. V. vom 15. September 1936

Revision des Interessen- und Mietvertrages
Dr. EGGHARD, Präsident des F.V.V. ver dankt dem Sekretariat des S.L.V. die gute Vorbereitung der Unterlagen und der neuerlichen Änderungsanträge. In mehrstündigen, sich vom Vormittag bis in den Nachmittag hineinziehenden Beratungen, wird der an der 1. Kommissions-Sitzung vom 3. Juni 1936 redigierte Vertragsentwurf Artikel für Artikel durchberaten und teilweise abernials abgeändert und ergänzt. Der neue Entwurf, mit dessen sofortiger Ausarbeitung das Sekretariat des S.L.V. beauftragt wird, soll einer am 27. Oktober stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung des Verleiherverbandes zur Genehmigung unterbreitet werden.

Gemeinsame Vorstands-Sitzung des S. L. V. und F. V. V. vom 22. September 1936

1. Infolge Besitzerwechsel beim Cinema Rätsuhof in Chur ist festzustellen, in welchem Umfang die bestehenden Film-Mietverträge vom neuen Betriebsinhaber übernommen werden sollen. Nach roger Aussprache wird der neue Besitzer eingeladen, vorerst mit den einzelnen Verleihfirmen zu verhandeln und innert nützlicher Frist dem S.L.V. über das Ergebnis dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.
2. Hilfsaktion für notleidende Kinotheater: Nachdem dem F.V.V. über 28 Theater detaillierete Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben eingereicht wurden, hat sich der Vorstand des F.V.V. in einer separaten Sitzung mit den einzelnen Begehren befasst. Bedauerlicherweise konnte sich der Verleiherverband nur bei 8 Theatern dazu entschliessen, den Minimalpreis auf Fr. 60.— herunterzusetzen. Damit ist es bis heute dem S. L. V. gelungen, für insgesamt 51 Orte einen Minimalpreis von Fr. 80.— und für 9 Orte einen solchen von Fr. 60.— bewilligt zu erhalten.
3. Ein Gesuch des Studio Nord-Süd, Zürich, die Filmrevue von Walter Jerven zur Vorführung bringen zu dürfen, wird abgelehnt.

Schweiz. Winter-Hilfswerk für Arbeitslose

Hilfs-Aktion des S.L.V.

Durch Rundschreiben wurden unsere Mitglieder bereits darüber orientiert, dass unser Vorstand beschlossen hat, auch den S.L.V. in den Dienst dieser nationalen Sache zu stellen und zwar durch Organisation von sogenannten Benefice-Vorstellungen. Erfreulicherweise hat sich auch der Verleiherverband bereit erklärt, für diese Vorstellungen die Filme gratis zur Verfü-

gung zu stellen. Wir bitten diejenigen Mitglieder, die auf das Rundschreiben noch nicht geantwortet haben, dies doch umgehend zu tun, um damit dem Sekretariat die umfangreiche Organisationsarbeit zu erleichtern.

Schweizerwoche 1936

Durch Verständigung unter den massgebenden Fachverbänden wurde die Durchführung der Schweizerwoche dieses Jahr dem Schweiz. Detailistenverband übertragen; dieser hat, entgegen der bisherigen Gepflogenheit, für dieses Jahr auf eine Propaganda in den Kinotheatern verzichtet.
Joseph LANG, Sekretär.

La censure...

Le Département de justice et police du canton du Valais nous communique :

Nous avons l'avantage de vous faire savoir que la Commission de censure du canton du Valais, dans ses dernières séances, et après visionnement, a refusé les films suivants :

Les gaietés de la finance, Roman d'un Spahi, Quelle drôle de gosse, La souris bleue, Becky Sharp, Jim la Houllette, La fille de Mme Angot, Le fruit vert, La gondole aux chimères, Amants et voleurs, La ville sans loi.

Le Département de justice et police du canton de Genève nous communique :

Nous avons l'honneur de vous faire connaître ci-après les décisions prises par notre Département, en se référant aux préavis de la Commission cantonale de contrôle des films :

Les films suivants sont autorisés sans réserve: Le Dammé, 100.000 francs pour un baiser, Touche-tout, On ne roule pas Antoinette, La vie de Joseph Suss Oppenheimer, Divine, Maria de la nuit, Nuits de pampas, Mazurka, Marchand d'amour, Samson, Le secret de la chambre noire, La rosière des halles, Guerre au crime, Les hommes traqués, Emeutes, La vallée du nu, Le mort qui marche.

Par arrêté du 26 août 1936, le Conseil d'Etat a admis le recours formé par Eos Film contre la décision d'interdiction du film Sacré Léonce.

Le Secrétaire général du Département de justice et police : A. LORENZ.

A Genève

Y aurait-il des „combines“ ?

Sous le titre « Au sujet de la censure », le « Cinéma Suisse » publie les lignes suivantes :

« On projette actuellement, à Genève, le film « Ferdinand le noceur », avec Ferdinand.

Pour ne pas troubler le repos des calvinistes, les autorités ont exigé que le titre soit changé. Et ce film débaptisé s'appelle: « Ferdinand le vertueux ». En outre, des coupures ont dû être faites.

Que de vertumeisme!... Rappelons que la projection de ce film avait été formellement interdite par la Commission de censure. Le Conseil d'Etat n'a pas jugé que sa commission avait raison. Décidément, nos censeurs n'ont pas la main heureuse!

MM. les loueurs, n'hésitez pas à recourir au Conseil d'Etat si l'on vous interdit un film à Genève.

Il y a toujours des arrangements avec le Bon Dieu. Ce qui est fort heureux.

L'accusation est assez précise et grave pour que le Conseil d'Etat de Genève sorte de son silence. Il n'est plus possible de faire appel au marteau de Noël.

CUTTING and MONTAGE

Benützen Sie unser bestingerichtetes Laboratorium für Film-Cutting und -Montage. Fachmännische Leitung. Referenzen zur Verfügung.

COLUMBUS-FILM A.-G., ZÜRICH
Talstrasse 9
Telephon 53.053

C. CONRADT'S Kino-Kohlen „NORIS-HS“

VOLKKOMMENES LICHT

GERINGER ABBRAND

*** C. CONRADT

KINOMARKE NORIS «HS»

VERKAUF DURCH:

CECE-GRAPHITWERK A.G.

ZÜRICH
Wehntalerstrasse 600
Telephon 69.122